

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.06.1995

Geschäftszahl

95/21/0001

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/05/03 93/18/0189 1

Stammrechtssatz

Die Ausweisung nach § 17 Abs 1 FrG erfordert nicht die Betretung des Fremden innerhalb eines Monats ab der Einreise. Es genügt vielmehr der unrechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet und die Bedachtnahme auf § 19 FrG.